

BGer 5A_791/2015 vom 8. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_791_2015

FR: TF 5A_791/2015 du 8 octobre 2015

IT: TF 5A_791/2015 del 8 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

Am 15. Juli 2015 ordnete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Seeland über A.A._____ (geb. 1972; Betroffene) eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung an und ernannte einen Beistand. Dagegen reichte B.A._____, welche als Verfahrensbeteiligte bezeichnet wird, am 15. August 2015 beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, einen Antrag auf Ergänzung des Kammerentscheids der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom 15. Juli 2015 ein. Am 15. August 2015 ersuchte die Betroffene um Erstreckung der Beschwerdefrist. Das Obergericht stellte am 26. August 2015 fest, die Betroffene habe den erstinstanzlichen Entscheid am 16. Juli 2015 entgegengenommen, womit die Beschwerdefrist "bis am 16. August 2015 gelaufen sei". Die Beschwerdeführerinnen hätten daher keine Möglichkeit, ihre Eingaben innerhalb der Beschwerdefrist zu ergänzen. Damit auf die Beschwerde eingetreten werden könne, müsse sie Anträge und eine Begründung enthalten. Die Eingaben der beiden Beschwerdeführerinnen widersprächen diesen Vorschriften, sodass darauf nicht einzutreten sei. Die Betroffene, A.A._____, hat am 24. September 2015 (Postaufgabe: 1. Oktober 2015) beim Bundesgericht Beschwerde erhoben.

E. 2.1

Die Beschwerde hat einen Antrag zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Beschwerde ist in Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245), wobei eine allfällige Verletzung verfassungsmässiger Rechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn solche Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 135 III 232 E. 1.2 S. 234).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin möchte zwar Beschwerde führen; ihre Eingabe enthält aber weder einen konkreten Antrag noch eine Begründung. Es wird in keiner Weise auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids Bezug genommen. Auf die offensichtlich unzulässige und nicht hinreichend begründete Beschwerde ist somit im vereinfachten Verfahren durch den Präsidenten der Abteilung (Art. 108 Abs. 1 bzw. Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG) nicht einzutreten. Den Umständen des konkreten Falles entsprechend werden keine Kosten erhoben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.